Ich Johannes Abegg Burger der
Stadt Schaffhausen, thue kund männig-
lichem, als Vorsichtigen, Wohlweisen,
gestrengen, frommen, Ehren und Notvesten,
fürsichtigen und wolweisen Herren Burger-
meister und Rath der Stadt Schaffhausen
meinen gnädig gebietenden Herren und Obern,
ihr Brief, Satz, Hand und Schrift lesen,
und Schein Lehens recht empfangen hab, und
empfange dasselbig in crafft dises, die
Mühli, die Mühli genannt, vor dem
Mühlithor gelegen, inhalt und vermög
eines mir desselben übergebnen und
zugestellten Lesenbriefs, von Wort zu
Wort abgeschrieben:

Wir Burgermeister und Rath der
Stadt Schaffhausen urkunden und
bekennen hiemit in crafft dises gegen-
wärtigen unsers offnen Briefs, das
uns heut zu endgesetztem dato vor
unsern getreuen lieben Burgern Meister
Johannes Abegg ein beschehenes Bit-
ten ergangen unser Schaffigs Lesen
der Mühli, die Ehi Mühli genannt,
vorem Mühlithor gegen der grossen Mühli

gehören, und was sonsten vorgemelt und
hiervor herzu gehört möchte, zu einem
Schloß lesen stein veil und lebenlang
und nicht länger gelihen und verliehen haben;
Leihen ihme auch solches hiermit
und mit dem ausgetrückten vorbehalt,

Erstlich, das er schuldig und gehalten sein soll, gemeiner
Closter Stadt zu Lauben einen gewöhnlich
Korn Amtmann alle Jahr einen und
haben soll, Ein Hundert Mütt Kernen
vermahlen, drei Pfig und drey Mütt,
säuberen, halbberechten guten Kornens,
und Dreißig und Sieben Mütt guten vorge-
schlagen Mühlkorns, für allen abgang,
Entrag, Zehrung und Einfall. Item
einen Amtmann Closter Stadt Pettelhaupt jährlich
auf Martini Sechzehen Viertel guten Korn und
Zwanzig Kreutzer Präsentgeld,

Zum Andern, soll er den Mühlzoll
von allen und jeden seinen Mahlleuten
ohne Unterscheid, sonder einige gefreyde
und exemplirt, drei Pfig und einen Pfennig ein-
Pfennig, welcher alle Samstag dem ver-

ordneten Herrn Kellner allen treuen
Zu seinen stellen, auch sonsten ohnhaus seiner
geschworenen und sonsten jeden Jahr nach
gehabter ordnung genau zu verrechnen.

Drittens, soll er sein Mühl in seinen
eigenen Kosten erhalten, verbessern,
je auch, wo nöthwendig, von Neuem machen
lassen, alles Täfelwerk, Gebäwd, Schiff-
und Geschirr der Mühlen, wie auch der
Herberg selbsten, die Stuben, Cammern,
Stuben und Cachölen, Tisch und Täfer,
Fenster, Laden, Thüren, Schlösser und alles
andere jugehörig, wie das nahmen haben
mag, nichts ausgenommen, in gleichem
die Cost und Besserung, bey sowohl
inwendig Holzwerck als den Thüren,
Stegen, das Einhängen der Thüre, wie
ihme seines Orts gebührt, mit Riegen,
Schlössern, Zu Leder Stauden und auch
dem Leder mit Eisernen Bangen und
Nägeln, auch was sonsten darzu gehört,
welches er jederzeit, wie es sich
Thüre abgeschlagen und gespänderet werde,
sein erlaubende Gestalt und anstell

neben unsern Lehenleuten abzustalden schuldig sein solle.

Hingegen wollen wir ihme Ernst, aus gemeiner Unser Wald Verbannt die Hauptmarken, samt der Creutzung und Lachstall, so wol an der Lesermühl und dem Wehrhaus als auch den Lox- und Schermstallen, wie nicht weniger die Fallen;

Item, das Mauerloch und Lost an dem Hause zu allen Zeiten underhalten, baulich, wie auch, und Unsers Kostenherrn Lehenherrn in seinem ordentlichen Lehen. Zu leisten.

Item anderes, ihme die nothurft an Holz zu bauen, Waag und Stumbl baumen, aus Unsern Waldhölzern, auf Zuthun gethanes anhalten und eingenommenen augenschein und post aufholzen und Zeigen lassen.

Alles mit den klaren Vorbehalt, das Er Lehenmann, das Holz und übrige Materialia, so zu Verbesserung des gehörig, aber Lehen und Mauren gebraucht, und von uns abgehörten nothen ihme gegeben werden, wie andern mehr aus Stein, Kalch, Sand, Ziegel etc. in seinem eigenen Kosten zu suchen: Und dann die obspecificierte jugehörde in unbergänglichen ehren und unbeschadt der Verbierung des Lesens zu verbessern, anhalten etc. seinem vasallen gegen seinen Lesenherrn wol erguet und gebührt, zu thun schuldig und verbunden sein.

Wann aber mehrbesagter Johannes abgezogen verstorben wurde, soll alsdann dis Lesen sambt abgenutzter Mühlin samt Zugehörd, oder verbesserter unsere Wald wieder zum Lehen und Zinsgut fallen sein, damit zu thun und zu lassen, als mit andern gemeiner Wald Gütlen, von sein Johannes abgezogen Erben, auch Männiglich von derselben wegen in alle weis obgemeldt stund obsigniert.

Dises Lesen als dann solch Lesen wieder an Uns zu gelangen wird, derselbig

voll Gewalt und Will alles beibringen zu verlassen oder in andere Hand bringt, sich mit Und alles Ihres halber zu vergleichen haben.

Des zu Besser Zu Urkund Sicherheit haben wir unser Vogt Siegel für uns und unsere Nachkommen an diesen Brief, der geben Freitags den 8. Monatstage Septembris des Tausend, Sieben Hundert und drey Zehenden Jahres.

Dem

Siebeiler, dann obgemeldte Meine gnädige Herren mir Jacob Schuhmacher Wilhelm Müller, als zu Schultheiß verliehen; Solches Ihnen Zugesagt, gelobt und versprochen, ihne alles auf sie mit treuen und in Kraft dieses Briefs, alles das, was obgeschriebener Lehenbrief eigentlich und vermag, gänzlich zu halten, ihne solch und stäts zu thun, alles getreulich, ohne Gefährde und Arglistig.

Und

Und dann mit Hochobrigkeitlicher Meine gnädige Herren von und Ober gewalt versehen, wann ihne Jemand Unrecht thun wollte, ihne darüber zu trösten und schützen gegeben, Meine gnädige Herren Mr. Lauben, Lang und Johannes Müllers Lehenbrief, laut desselben Inhalten.

Auch wir jetztgemelte Lehenherren, kraft dieses Briefs, das wir uns solcher Burgschaft gutwillig haben eingelassen, also und dergestalten, da sie mehrbemelter Johannes abgegangen an diesem Lehen vorgeschlagen, oder der verfallenden Zinsen schuldig verbleiben würde, und solches nach seinem Tod und nicht Zahlungen sein würde; wir alsdann oder unsere Erben, als dann alles und jedes zu versetzen und gut zu machen schuldig und verbunden sein sollen und wollen an unser und unserer Erben Kosten und Schaden.

Und da von Zu bezahlen und besten ist sind Jahrs Johannes abgegangenen Hauses gebälden und erbälden, denen Hochgeachten, Vollkellen, gestrengen, frommen, festen, fürsichtigen und weisen

Herrn Burkhard Christoph Behaim,
Meinem Hochgeehrten Großgünstigen
Herrn, Ihro Excellenz und allen
seinen Erben und Nachkommen Ihro
Gnaden! Meinen gewöhnlichen Secret Insiegel
gedienstlich hiermit zu bitten Lassen; So
dann haben Ihro Excellenz Herr und
Johannes Müller als gerichtlich und
unterschriftlichen Burgen Unsere
selbsteigene Schrifften hierunter
handiger Unterzeichnung gestellet und
diesen Brief geben worden Jahr,
Monath und Tage, wie obsteht.

Ihro Excellenz Burgermeister
und Rath.

Ihro Johann Christoph Müller. Chirurgo.
Excellenz Burgermeister und Rath.

Revers Brief
für die Schmidlin.

A I 1185